

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 10.03.2017

SR/BeVoSr/431/2017

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	20.03.2017	Ö

Verfasser: Herr Ralf Weindock
I/2017

FB/Aktenzeichen: FB 1 / Az.: 030 03

I. Nachtragshaushaltsplan 2017; a) I. Nachtragsstellenplan 2017 b) I. Nachtragshaushaltssatzung 2017

Zielsetzung:

Anpassung des Stellenplanes 2017 durch Einrichtung/Ausweisung einer zusätzlichen Planstelle im Zusammenhang mit der Freistellung eines Personalratsmitgliedes.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt

- 1.) den I. Nachtragsstellenplan 2017 gemäß Anlage zur Vorlage
- 2.) die I. Nachtragshaushaltssatzung 2017 gemäß Anlage zur Vorlage
- 3.) die überplanmäßige Bereitstellung von Personalmehrkosten für die zusätzliche
Stelle in Höhe von rd. 43.800,00 € (anteilig für die Monate 06 – 12/2017).

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 08.03.2017

Axel Koop am 08.03.2017

Maren Lubenow am 09.03.2017

Bürgermeister Voß am 09.03.2017

Sachverhalt:

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 06.03.2017 im nicht öffentlichen Teil über eine vom Bürgermeister vorgelegte Personalvorlage zur teilweisen Freistellung des Personalratsvorsitzenden der Stadtverwaltung Ratzeburg beraten und fasste folgenden - einstimmigen-

Beschluss:

„Der Hauptausschuss nimmt von dem Antrag des Personalrats vom 21.7.2016 auf teilweise Freistellung des Vorsitzenden (75 %) und von der Bewertung der Verwaltungsleitung Kenntnis. Dem Antrag auf Freistellung wird gemäß § 36 Mitbestimmungsgesetz entsprochen. Die Freistellung soll im Hinblick auf die geringe Abweichung zwischen der Zahl der tatsächlich Beschäftigten und der Regelung nach § 36 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz eine vollständige Freistellung (100 %) von den dienstlichen Tätigkeiten umfassen, also über den Antrag hinausgehen. Im Stellenplan ist unverzüglich eine zusätzliche Stelle mit entsprechender Wertigkeit (EG 9) zu schaffen und befristet bis zum Ablauf der Wahlzeit des Personalrats zu (2019) besetzen.“

Aus Sicht der Verwaltung sollte die vollständige Freistellung bereits ab 01.04.2017 erfolgen und eine diesbezügliche Ausschreibung der zusätzlichen Stelle sofort in die Wege geleitet werden.

Mit der vorbeschriebenen Stellenplanänderung ist nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung (GO) der unverzügliche Erlass einer Nachtragssatzung erforderlich. Grundsätzlich wären die finanziellen Auswirkungen zeitgleich in einem Nachtragshaushaltsplan zu veranschlagen. Zur Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand für die Fortschreibung sämtlicher Bestandteile und Übersichten eines Haushaltsplanes wird jedoch zunächst auf die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes verzichtet. Gegenstand der beigefügten I. Nachtragshaushaltssatzung ist daher nur die Anpassung der Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 74,96 auf nunmehr 75,96 Stellen (+ 1,0 Stelle -siehe Stelle Nr. 89 im beigefügten Entwurf-).

Die durch die zusätzliche Stelle entstehenden (anteiligen) Personalmehrausgaben für 2017 in Höhe von rd. 43.800,00 € wären daher zunächst überplanmäßig bereit zu stellen. Die zahlenmäßige Veranschlagung und Korrektur der Haushaltsansätze (SN 01-Personalkosten) erfolgt sodann im Rahmen der Aufstellung eines Nachtragshaushaltes zu gegebener Zeit.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Jährliche Personalmehrkosten für die zusätzliche Stelle eines Tiefbautechnikers (Entgeltgruppe 9a nach der ab Januar 2017 neuen Entgeltordnung) in Höhe von zusammen rd.

75.100,00 € (inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung VBL);
bei einer evtl. Besetzung dieser Stelle nach erfolgter Ausschreibung zum 01.06.2017 be-tragen die anteiligen Personalmehrkosten in 2017 rd. 43.800,00 € (Monate 06-12/2017).

Anlagenverzeichnis:

- I. Nachtragsstellenplan 2017 (Entwurf 08.03.2017)
- I. Nachtragshaushalssatzung 2017